

011 15
Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

BEG §§ 4, 115

1. Wer sich nur zum Zweck des Studiums in Deutschland aufhalten hat, hat dort keinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Sinne des § 4 BEG gehabt.
2. Zur Frage des regelmäßigen Ausbildungsganges eines Rabbiners.

BGH, Urt. v. 8. Juli 1959 - IV ZR 87/59 -

OLG Frankfurt/Main
LG Wiesbaden

IV ZR 87/59

Verkündet
am 8. Juli 1959
Schorm, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Martin A [REDACTED] in J [REDACTED] M [REDACTED] I [REDACTED] str. [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] in [REDACTED]

gegen

das Land H e s s e n , vertreten durch den Hessischen Minister
des Innern in Wiesbaden,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs ohne mündliche
Verhandlung unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher
und der Bundesrichter Raske, Johannsen, Dr.v.Werner und
Wüstenberg

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
2. Ferien-Zivilsenats des Oberlandesgerichts in
Frankfurt/Main vom 5. September 1958 aufgehoben
und der Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und
Entscheidung, auch über die außergerichtlichen
Kosten der Revision, an das Berufungsgericht
zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

.. 2 ..

Tatbestand:

Der am [REDACTED] 1911 geborene Kläger ist jüdischer Abstammung und rumänischer Staatsangehörigkeit. Er kam im Jahre 1929 nach Frankfurt/Main. Dort besuchte er die Thora-Lehranstalt. Nach dem erfolgreichen Abschluß der dort verbrachten Vorbereitungszeit wurde er im September 1932 in Frankfurt als Rabbiner autorisiert.

Neben dem Studium auf der Thora-Lehranstalt bereitete der Kläger sich am Wöhler-Gymnasium in Frankfurt als Externer auf das Abitur vor. Im April 1933 unterzog er sich der Reifeprüfung, doch bestand er sie nicht. Durch die Prüfungskommission wurde ihm gestattet, sich nach einem Jahr erneut zum Abitur zu melden. Da seine Aufenthaltserlaubnis, die ihm als Ausländer erteilt war, am 10. Oktober 1933 ablief, versuchte er, zu einem früheren Zeitpunkt erneut zur Reifeprüfung zugelassen zu werden. Das wurde abgelehnt, so daß der Kläger, ohne das Abitur erlangt zu haben, Deutschland verlassen mußte. Er übersiedelte im Oktober 1933 nach Palästina. Die Reifeprüfung hat er nicht nachgeholt.

Der Kläger verlangt mit der Behauptung, er sei aus rassistischen Gründen an der Ablegung des Abiturs gehindert worden, wegen Schadens in der Ausbildung eine Entschädigung in Höhe von 5.000 DM.

Die Entschädigungsbehörde hat den Antrag abgelehnt. Die daraufhin von dem Kläger erhobene Klage ist von dem Landgericht abgewiesen und seine Berufung von dem Oberlandesgericht zurückgewiesen worden.

Mit der Revision, die von dem Berufungsgericht zu-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

gelassen worden ist, verfolgt der Kläger seinen Antrag, ihm eine Entschädigung von 5.000 DM zuzuerkennen, weiter.

Das beklagte Land hat sich im Revisionsrechtszug nicht vertreten lassen.

Entscheidungsgründe:

I.

In der mündlichen Verhandlung vor dem Revisionsgericht, zu der die Parteien unter Hinweis auf die nach § 209 Abs. 3 BEG eintretenden Folgen einer Säumnis rechtzeitig geladen worden sind, ist für den Kläger und das beklagte Land niemand erschienen. Nach dieser Vorschrift ist deshalb ohne mündliche Verhandlung entschieden worden.

II.

1. Das Berufungsgericht ist der Auffassung, daß der Kläger, der sich in der Zeit von 1929 bis 1933 mit dem Ziel, in Deutschland die Rabbinerprüfung abzulegen, in Frankfurt einen festen Lebenskreis gebildet habe und von dort nach Palästina übergesiedelt sei, die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c BEG erfülle. Diese Voraussetzungen sind jedoch in dem angefochtenen Urteil nicht hinreichend festgestellt.

Durch einen Studienaufenthalt, dem nach der Beendigung des Studiums die Rückkehr in die Heimat folgen soll, wird kein Wohnsitz an dem Studienorte begründet. Der Studierende hat dort auch nicht seinen dauernden Aufenthalt, wie dieser Begriff in § 4 BEG verwendet wird, genommen. Zwar hat der Senat in einer unter der Geltung des Bundes-

ergänzungsgesetzes ergangenen Entscheidung die Auffassung vertreten, dafür, ob jemand an einem Ort seinen dauernden Aufenthalt habe, seien im Gegensatz zur Begründung eines Wohnsitzes, die einen Domizilwillen erfordere, nur die objektiven Umstände maßgebend, so daß es insbesondere auf die Dauer des Aufenthalts ankomme (LM BEG 1953 § 8 Nr. 1). Im Rahmen des § 4 BEG 1956 hat jedoch nicht schon ein wenn auch längere Zeit andauernder, aber einem begrenzten Zweck wie dem Studium dienender, von vornherein als vorübergehend gedachter Aufenthalt diejenige räumliche Beziehung zu Deutschland herbeigeführt, die nach dem Willen des Gesetzgebers in der Regel eine maßgebliche Voraussetzung für die Entschädigung nach den Bestimmungen des Bundesentschädigungsgesetzes ist. Die ausschließlich Studienzwecken dienende Anwesenheit in Deutschland hat demnach dort keinen dauernden Aufenthalt im Sinne des § 4 BEG geschaffen. Diese Folgerung muß aus der zur Klarstellung ausdrücklich in das Gesetz aufgenommenen Vorschrift des § 4 Abs. 3 BEG, die in dieselbe Richtung geht, gezogen werden.

Die Annahme, der Kläger habe seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in Deutschland gehabt, setzt also die Feststellung voraus, daß er dort nicht nur vorübergehend zum Zweck des Studiums zu verweilen gedachte, sondern nachhaltigere Beziehungen dorthin angeknüpft hat, wie sie etwa darin zum Ausdruck gekommen sein können, daß er vorhatte, auch nach der Beendigung der Ausbildung in Deutschland zu bleiben und dort seinen Beruf auszuüben. Derartige Feststellungen sind jedoch in dem angefochtenen Urteil nicht getroffen worden.

2. Das Berufungsgericht hat es offen gelassen, ob es auf nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen zurückzuführen ist, daß der Kläger das Abitur nicht mehr in Deutsch-

land ablegen konnte. Es hat einen Anspruch des Klägers auf Entschädigung wegen Schadens in der Ausbildung verneint, weil dieser die von ihm erstrebte Ausbildung zum Rabbiner bereits im September 1932 abgeschlossen habe und durch einen verfolgungsbedingten Ausschluß vom Abitur nicht in der von ihm erstrebten Berufsausbildung geschädigt worden sei.

Die dagegen von der Revision erhobenen Einwendungen sind im Ergebnis berechtigt.

Durch die Erlangung des Reifezeugnisses einer höheren Schule werden im allgemeinen günstigere berufliche Möglichkeiten eröffnet, als sie für Personen bestehen, die das Zeugnis nicht erworben haben; der Ausschluß von dieser Prüfung stellt deshalb regelmäßig einen Schaden in der Ausbildung, für den Entschädigung zu leisten ist, dar (Urteil des Senats IM BEG 1956 § 115 Nr. 1). Ausnahmsweise kann es anders sein, so wenn die eigentliche Berufsausbildung schon vor dem Ausschluß von der Reifeprüfung völlig abgeschlossen war und der Berufsabschluß an sich schon alle für den Beruf normalerweise in Betracht kommenden Laufbahnen ermöglichte und die Reifeprüfung auch nicht der Vorbereitung eines Berufswechsels dienen sollte. Das Berufungsgericht ist der Auffassung, daß es hier so liege, denn in dem angefochtenen Urteil wird dargelegt, aus einer von dem Kläger vorgelegten Bescheinigung des Chief Rabbinate of Israel gehe hervor, daß der Kläger auf Grund der ihm im September 1932 erteilten Autorisation in jeder jüdischen Gemeinde, insbesondere auch in Deutschland, einen Rabbinerposten habe bekleiden können; durch die Reifeprüfung habe er nur seine Ausbildung vervollkommen wollen, um in dem Beruf, dessen Ausübung ihm bereits möglich gewesen sei, noch mehr zu leisten oder in diesem Beruf eine bessere Stellung zu bekleiden.

Die Revision weist demgegenüber darauf hin, daß jeder namhafte Rabbiner in Deutschland Wert darauf gelegt habe, ein akademisches Studium durchzuführen und möglichst auch einen akademischen Grad zu erwerben, abgesehen davon, daß Rabbiner mit akademischer Ausbildung die besseren Berufsstellungen erhalten hätten. Darin liegt die Rüge, daß das Berufungsgericht nicht erschöpfend geprüft habe, welchen Studiengang im allgemeinen Personen, die die Ausbildung zum Rabbiner erstrebt hätten, hätten nehmen müssen.

Diese Rüge ist begründet. Das Berufungsgericht hätte seiner Entscheidung nicht allein die erwähnte Bescheinigung zugrunde legen dürfen. Nach dem in § 176 Abs. 1 BEG ausgesprochenen Grundsatz der Ermittlung des Sachverhalts von Amts wegen hätte es vielmehr eingehender klären müssen, welche beruflichen Voraussetzungen zu der hier fraglichen Zeit eine Person, die als Rabbiner angestellt werden sollte, regelmäßig erfüllen mußte. Wenn dafür auch nicht ausnahmslos das Bestehen der Reifeprüfung und ein akademisches Studium gefordert worden sein mag, so kann das möglicherweise für den Regelfall doch ein praktisch unerläßliches Erfordernis gewesen sein. In dem 1930 herausgegebenen Jüdischen Lexikon wird ausgeführt, überall werde vom Rabbiner eine gewisse weltliche Bildung gefordert, in allen einigermaßen vom modernen Leben berührten Gemeinden sogar eine höhere, meist eine akademische Bildung (Artikel "Rabbiner" Bd. IV, 1208). In der Synagogengemeinde "Israelitische Religionsgesellschaft" in Frankfurt/Main war allerdings für die Wahl eines Rabbiners nicht die Reifeprüfung oder ein akademisches Studium eine ausdrücklich aufgestellte Voraussetzung, erforderlich war dort u.a. eine gewisse allgemeine und speziell jüdisch-wissenschaftliche Bildung sowie das Rabbiner-Diplom von einer rabbinistischen Autorität (Art. 30 Abs. 2 der Satzung,

Anlage zu dem preuß. Gesetz wegen Anerkennung der Synagogengemeinde "Israelitische Religionsgesellschaft" in Frankfurt/Main als Körperschaft des öffentlichen Rechts vom 16. April 1928, GS 81). In manchen deutschen Ländern wurde dagegen grundsätzlich für die Bestellung zum Rabbiner die Reifeprüfung und der Besuch einer Universität gefordert (vgl. z.B. für Baden § 1 der VO des Großherzoglichen Oberrats der Israeliten vom 12. April 1895, die Besetzung der Rabbinerstellen betreffend, mitgeteilt bei Walz, Die staatsrechtlichen Gesetze Badens 1911, 714, sowie für Württemberg § 3 der Verfügung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens betreffend die Prüfung der Rabbinatskandidaten vom 17. Oktober 1905, RegBl 271). Unter solchen Umständen kann der dem Berufungsgericht vorliegende Erklärung des Rabbiners Dr. Philipp, der angegeben hat, er habe von 1922 bis 1927 gleichzeitig an der Universität in Berlin und an der Hochschule für die Wissenschaft des Judentums studiert, und er wisse, daß die jüdischen Gemeinden in Deutschland einen Rabbiner, der neben der Befähigung zum Rabbineramt eine abgeschlossene Universitätsbildung gehabt habe, vorgezogen und auch besser besoldet hätten, besondere Bedeutung zukommen. Wenn die Reifeprüfung und ein akademisches Studium zum regelmäßigen Ausbildungsgang eines Rabbiners gehörten, und wenn der Kläger sich durch die Ablegung der Reifeprüfung die Möglichkeit für ein Universitätsstudium schaffen wollte, um allen normalerweise an einen Rabbiner gestellten Anforderungen genügen zu können, so stellt der verfolgungsbedingte Ausschluß von dieser Prüfung auch hier einen Schaden in der vorberuflichen Ausbildung dar, wie das regelmäßig der Fall ist. Es handelt sich dann nicht bloß um einen Entschädigungsanspruch nicht auslösende Beeinträchtigung in einer Weiterbildung, die für den erstrebten

Beruf an sich nicht nötig ist und nur innerhalb des Rahmens des Berufs besondere wirtschaftliche Möglichkeiten eröffnet (Urteil des Senats RZW 1959, 265).

3. Damit das Berufungsgericht den Sachverhalt in den demnach erforderlichen Richtungen näher prüfen kann, muß das angefochtene Urteil aufgehoben und der Rechtsstreit an das Oberlandesgericht zurückverwiesen werden.

Ascher Raske Johannsen v.Werner Wüstenberg